

FREIBETRÄGE UND ERBSCHAFTSSTEUERSÄTZE

Die Erbschaftssteuer wird nach drei Steuerklassen erhoben:

Steuerklasse I: Sie gilt für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern nur bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: Sie gilt für Eltern und Großeltern bei Erwerben unter Lebenden, Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III: Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch den/die Partner/-in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

Steuerklasse I	Freibetrag	Erbschaftssteuer (vermögensabhängig)	
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner*	500.000 €	Bis 75.000 €	7 %
		Bis 300.000 €	11 %
Kinder, Stiefkinder*	400.000 €	Bis 300.000 €	11 %
		Bis 600.000 €	15 %
Enkel	200.000 €	Bis 600.000 €	15 %
		Bis 6 Mio. €	19 %
Eltern, Großeltern	100.000 €	Bis 13 Mio. €	23 %

Steuerklasse II	Freibetrag	Erbschaftssteuer (vermögensabhängig)	
Eltern, Großeltern (bei Schenkungen)		Bis 75.000 €	15 %
		Bis 300.000 €	20 %
Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder	20.000 €	Bis 600.000 €	25 %
		Bis 6 Mio. €	30 %
Geschiedene Ehepartner		Bis 13 Mio. €	35 %

Steuerklasse III	Freibetrag	Erbschaftssteuer (vermögensabhängig)	
Lebensgefährten, Freunde	20.000 €	Bis 6 Mio. €	30 %
Onkel, Tanten		Über 6 Mio. €	50 %

*Nach § 17 ErbStG steht diesen Erben neben dem Freibetrag zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag zu.